

**Entgeltordnung
der städtischen Sing- und Musikschule
Marktredwitz**

Vom 28.05.2003 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 6 vom 30.06.2003; Stadtratsbeschluss vom 27.05.2003, Beschl. Nrn. 47 und 48), zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 25.03.2009, Beschl. Nr. 15 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 3 vom 31.03.2009), in der vom 01.09.2009 an gültigen Fassung

**§ 1
Entgelterhebung**

Für die Teilnahme am Unterricht der städtischen Sing- und Musikschule werden Entgelte erhoben.

**§ 2
Entgeltschuldner**

- (1) Entgeltschuldner sind die Teilnehmer am Unterricht bzw. deren gesetzliche Vertreter.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entgeltmaßstab**

Die Höhe des Benutzerentgelts richtet sich nach der Unterrichtsform (Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht) sowie nach der Unterrichtszeit.

Sing- und Musikschule

Entgeltordnung

471

§ 4

Unterrichtsentgelte

(1) Entgelte werden wie folgt erhoben:

Art der Ausbildung	Unterrichtsdauer Minuten	Entgelte pro Monat €	Entgelte pro Lehrgangsjahr €
1. <u>Klassenunterricht</u>			
Musikgarten			
- Schüler bis 3 Jahre	30	17	204
- Schüler 3 bis 4 Jahre	45	17	204
Musikalische Früherziehung *	60	17	204
Musikalische Grundausbildung/Klangwurm *	60	17	204
* Bei weniger als 7 Schülern beträgt die Unterrichtsdauer 45 Minuten			
2. <u>Gruppen-Instrumentalunterricht</u>			
Zwei Schüler	45	39	468
Drei Schüler	45	28	336
Vier bis sechs Schüler	45	20	240
3. <u>Einzel-Instrumentalunterricht</u>			
Vollstunde	45	79	948
Kurzstunde	30	54	648
4. <u>Singklasse und Ensembleunterricht</u>			
Für Schüler, die ein Hauptfach belegen oder belegt haben	45	6	72
Andere Teilnehmer	45	17	204
5. <u>Tanzunterricht</u>			
Tänzerische Früherziehung	45	20	240
Ballet	60	25	300
6. <u>Bläserklasse</u>	2 x 45	40	480

(2) Für Schüler, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Marktredwitz haben oder die mindestens 18 Jahre alt sind und ein eigenes Einkommen haben, werden die Entgelte gesondert festgelegt.

(3) Das Entgelt für besondere Angebote der Sing- und Musikschule (z. B. mehrere Wochenstunden, Doppelstunden, Unterricht zu Hause) wird jeweils im Einzelfall gesondert vereinbart.

(4) Bei Austritt eines Schülers während des Lehrgangsjahres mit Zustimmung der Stadt Marktredwitz wird das Entgelt nur bis zum Ablauf des nächsten Monats erhoben. Erfolgt der Austritt ohne Zustimmung der Stadt Marktredwitz, so ist das Entgelt bis zum Ende des Lehrgangsjahres zu zahlen.

§ 5

Fälligkeit des Entgelts

(1) Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte und beziehen sich jeweils auf ein Lehrgangsjahr. Das Lehrgangsjahr beginnt am 01.09. des Jahres.

(2) Das Entgelt ist wahlweise fällig

- in 12 Monatsraten jeweils am 1. eines jeden Monats
- als Jahresentgelt am Beginn des Lehrgangsjahres.

(3) Für Schüler, die während des Lehrgangsjahres aufgenommen werden, ist die 1. Rate am Tag der Aufnahme fällig.

§ 6

Ermäßigung

(1) Eine Ermäßigung des Unterrichtsentgelts wird auf Antrag gewährt als

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) Familien-Ermäßigung | (Abs. 2) |
| b) Mehrfächer-Ermäßigung | (Abs. 3) |
| c) Ermäßigung für besondere Begabte | (Abs. 4) |
| d) Sozial-Ermäßigung | (Abs. 6) |
| e) Ermäßigung für Mangelinstrumente | (Abs. 7) |

(2) Werden mehrere Kinder bis zu 18 Jahren ohne eigenes Einkommen einer Familie unterrichtet, so wird folgende Ermäßigung gewährt:

- | | |
|---------------|-------|
| a) 2. Kind | 25 % |
| b) 3. Kind | 50 % |
| c) 4. Kind | 75 % |
| d) ab 5. Kind | 100 % |

Die Ermäßigung erhält das jeweils jüngere Kind.

(3) Bei Unterrichtung eines Schülers in mehreren entgeltpflichtigen Fächern wird folgende Ermäßigung gewährt:

Sing- und Musikschule

Entgeltordnung

471

Für das

- a) 2. entgeltpflichtige Fach 20 %
- b) 3. entgeltpflichtige Fach 10 %

(4) Bei besonderen musikalischen Leistungen eines Schülers, die im Unterricht und bei der Mitwirkung in Ensembles nachgewiesen werden, kann eine Entgeltermäßigung bis zu 50 % gewährt werden.

(5) Die Ermäßigungen nach den Abs. 2 und 3 werden nebeneinander gewährt; die Reihenfolge des Abs. 1 ist maßgebend.

(6) Auf Antrag kann das Entgelt aus sozialen Gründen ganz oder teilweise erlassen werden.

(7) Wird Unterricht in einem sog. Mangelinstrument belegt, kann eine Entgeltermäßigung bis zu 50 % gewährt werden. Die Entscheidung, welche Instrumente zu den Mangelinstrumenten zählen, trifft die Leitung der städtischen Sing- und Musikschule.

§ 7

Befreiung von der Entgeltpflicht

(1) Unterricht, der durch ein Verschulden des Schülers ausgefallen ist, wird nicht nachgegeben. Außer im Fall der Absätze 2 und 3 erfolgt auch keine Entgelterstattung.

(2) Kann ein Schüler wegen Krankheit, Kur oder Erholungsaufenthalt mindestens vier Wochen lang am Unterricht nicht teilnehmen, so wird er auf Antrag für diesen Zeitraum von der Entgeltzahlung befreit, soweit der Unterricht nicht nachgeholt wird.

(3) Fällt durch Krankheit, Kur, Erholungsaufenthalt, Fortbildung oder anderer dienstlicher Verpflichtungen von Lehrkräften der Unterricht mindestens 4 Wochen aus, so sind auf Antrag die entsprechenden Entgelte für diesen Zeitraum spätestens zum Lehrgangsende zurückzuerstatten, soweit der Unterricht nicht nachgeholt wird.

§ 8

Mietentgelte für Leihinstrumente

(1) Die städtische Sing- und Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Musikinstrumente an die Schüler ausleihen. Die Ausleihdauer soll ein Jahr in der Regel nicht übersteigen.

(2) Das Mietentgelt für Leihinstrumente beträgt 10,-- € pro Monat.

(3) Die laufenden Unterhaltskosten sind vom Schüler zu tragen.

(4) Für Verlust oder Beschädigung haftet der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2003 in Kraft*.

* Die Regelung bezieht sich auf die ursprüngliche Fassung vom 28.05.2003 (ABl. Stadt MAK, Nr. 6 vom 30.06.2003). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsvorschriften bzw. -beschlüssen.

Sing- und Musikschule

Entgeltordnung

471

Erhebung von Entgelten für die Teilnahme von Schülern, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Marktredwitz haben und von Erwachsenen ab 18 Jahren mit eigenem Einkommen am Unterricht der städt. Sing- und Musikschule

1. Die Entgelte werden wie folgt erhoben:

Art der Ausbildung	Unterrichts- dauer Minuten	Entgelte pro Monat €	Entgelte pro Lehrgangsjahr €
1. <u>Klassenunterricht</u>			
Musikgarten			
- Schüler bis 3 Jahre	30	23	276
- Schüler 3 bis 4 Jahre	45	23	276
Musikalische Früherziehung *	60	23	276
Musikalische Grundausbildung/Klangwurm *	60	23	276
* Bei weniger als 7 Schülern beträgt die Unterrichtsdauer 45 Minuten			
2. <u>Gruppen-Instrumentalunterricht</u>			
Zwei Schüler	45	65	780
Drei Schüler	45	44	528
Vier bis sechs Schüler	45	33	396
3. <u>Einzel-Instrumentalunterricht</u>			
Vollstunde	45	129	1548
Kurzstunde	30	88	1056
4. <u>Singklassen und Ensembleunterricht</u>			
Für Schüler, die ein Hauptfach belegen oder belegt haben	45	9	108
Andere Teilnehmer	45	23	276
5. <u>Tanzunterricht</u>			
Tänzerische Früherziehung	45	30	360
Ballett	60	35	420

2. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Entgeltordnung der städt. Sing- und Musikschule.